

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 3. April 2024

2024/74 0.06.02 Sitzungen

Rechtsformänderung Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO),

Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 24.06.03)

Beschluss Stadtrat

- Antrag und Weisung für die Rechtsformänderung Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- 2. Die Abstimmungsvorlage wird bei den Anschlussgemeinden der GWVZO durch die Gemeinde Rüti (ZH) als wahlleitende Behörde koordiniert und an der Urnenabstimmung 22. September 2024 unterbreitet.
- 3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Akten)
 - Stadtkanzlei
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
 - Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland, 8630 Rüti (verwaltung@gwvzo.ch)
 - Stadtwerke Wetzikon
 - Gemeinderat Rüti

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreiten dem Stadtrat den Antrag zur Rechtsformänderung Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 24.06.03

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgende Beschlüsse fassen: (Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

- 1. Antrag und Weisung für die "Rechtsformänderung Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO)" von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft wird genehmigt.
- 2. Die Zustimmung zur und die Unterzeichnung der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird erteilt.
- 3. Die Beteiligung am Aktienkapital der GWVZO AG erfolgt in Höhe von 168'000 Franken entsprechen 8400 Namenaktien was (17.25 %) des gesamten Aktienkapitals entspricht.
- 4. Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft.
- 5. Der Kredit wird der Urnenabstimmung unterbreitet.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) ist heute eine einfache Gesellschaft bestehend aus acht politischen Gemeinden, einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt, sowie fünf Wasserversorgungsgenossenschaften, wovon eine ihren Sitz im Kanton St. Gallen hat. Der Zweck der einfachen Gesellschaft besteht darin, Seewasser aus dem Zürichsee zu fördern, eine Seewasseraufbereitungsanlage zu betreiben und die Gesellschafter über eine Transportleitung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen, soweit diese ihren Bedarf nicht mit eigenen Grundwasserpumpwerken oder Quellen decken können. In Wetzikon gibt es die beiden Übergabepunkte Pumpwerk Medikon und Pumpwerk Grubenstrasse.

Aufgrund des revidierten Gemeindegesetzes des Kantons Zürich, mit den einhergehenden gestiegenen Anforderungen in die Rechnungslegung, ist die Rechtsform einer einfachen Gesellschaft nicht mehr möglich.

Unter Einbezug aller Gesellschafter und externer Unterstützung wurden verschiedene Rechtsformen geprüft, wobei sich die Überführung einer einfachen Gesellschaft in eine nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft als beste Lösung herauskristallisierte.

Ausgangslage

Die "Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland" (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs an die Wasserversorgungen der beteiligten politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Pfäffikon und der Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 ist die heutige Rechtsform der GWVZO als einfache Gesellschaft für die Beteiligten nicht mehr möglich. So sind die Anforderungen an die Rechnungslegung bei den politischen Gemeinden stark gestiegen. Voranschlag und Rechnung wären neu anteilsmässig durch jede Politische Gemeinde in ihr Gemeindebudget zu übernehmen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu verabschieden. Der administrative Aufwand für die Politischen Gemeinden würde dadurch sehr stark ansteigen. Weiter verkomplizieren sich die Anforderungen an die Beschlussfassung in der GWVZO. So können nur noch Beschlüsse über Ausgaben an die Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO delegiert werden, die in die Finanzkompetenz der Exekutiven fallen. Über Ausgaben und andere Gegenstände, die in die Kompetenz der Legislativen fallen, kann nur durch die Stimmberechtigten bzw. die Gemeindeparlamente und nur einstimmig beschlossen werden. Die Finanzierung der immer zahlreicher werdenden Erneuerungsprojekte würde ohne Rechtsformänderung durch diese Vorgaben enorm erschwert.

Die Führungsorgane der beteiligten Gesellschafter beabsichtigen daher, die einfache Gesellschaft per 1. Januar 2025 in die nicht gewinnorientiere Aktiengesellschaft "Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG" (GWVZO AG) zu überführen. Eine Prüfung von alternativen Rechtsformen zeigte auf, dass aufgrund der heterogenen Gesellschafterstruktur mit acht politischen Gemeinden, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und fünf Genossenschaften (davon eine im Kanton St. Gallen) eine Ausgestaltung als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht viele Vorteile bringt. Im Vergleich zur bisherigen Rechtsform kann die Geschäftsführung bei der Zusammenarbeit im Rahmen einer Aktiengesellschaft weitgehend nach den Bedürfnissen der Beteiligten geregelt werden. Innerhalb der zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts können sie die Organisation, die Beschlussfassung und die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft in geeigneter Weise zweckmässig festlegen. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform bewährt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Mit der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft wird gewährleistet, dass die langfristig sichere Wasserlieferung an die verschiedenen Wasserversorgungen auf einer geeigneten rechtlichen Grundlage auch in Zukunft effizient erfolgen kann.

Projektablauf

Unter der Aufsicht der BBK der GWVZO wurden in einem Projektteam zwischen März 2020 und Februar 2023 unter der Leitung der Gemeindewerke Rüti, mit externer Unterstützung und in laufender enger Abstimmung mit allen Beteiligten (insbesondere mit der BBK) und den zuständigen kantonalen Behörden die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen erarbeitet. Die Überführung der GWVZO von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Rechtsgrundlagen, die je nach Rechtsform der Beteiligten von unterschiedlichen Organen zu beschliessen sind. Die politischen Gemeinden sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der politischen Gemeinde Pfäffikon schliessen unter sich die Interkommunale Vereinbarung ab. Alle Beteiligten zusammen regeln ihr Verhältnis untereinander als Aktionäre der GWVZO AG mit einem Aktionärsbindungsvertrag.

Das Projekt und das geplante Vorgehen für die Gründung der GWVZO AG wurden den Führungsorganen der 14 Beteiligten zwischen Februar und März 2023 vorgestellt. Anschliessend erfolgte die Vorprüfung durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie durch die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Die Vorgehensweise wird in der vorliegenden Form von den zuständigen Behörden grundsätzlich gutgeheissen.

Relevante Rückmeldungen aus den Vorprüfungen wurden in die rechtlichen und finanziellen Grundlagen eingearbeitet, so dass diese nun bereit sind für die jeweiligen Genehmigungsprozesse bei den Gesellschaftern. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Dokumente:

- Interkommunale Vereinbarung (IKV) unter den politischen Gemeinden und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV) unter den Aktionären der GWVZO AG
- Entwurf der Statuten der GWVZO AG
- Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den Aktionären

Die Beteiligungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

Gesellschafter / Aktionär	Anzahl Optionen / Anzahl Aktien	Anteil	Nominales Aktienkapital (CHF)
PG Bubikon	1'850	3.80%	37′000
PG Dürnten	2′800	5.75%	56′000
PG Hinwil	6′000	12.32%	120'000
PG Hombrechtikon	3′900	8.01%	78′000
PG Mönchaltorf	2′300	4.72%	46'000
PG Rüti	5′000	10.27%	100'000
PG Wald	2′500	5.13%	50'000
PG Wetzikon	8'400	17.25%	168'000
GW Pfäffikon	4′000	8.21%	80'000
WVG Bertschikon	200	0.41%	4′000
WVG Grüningen	1′750	3.59%	35'000
WVG Grüt und Gossau	3′100	6.37%	62'000
WVG Hadlikon	500	1.03%	10'000
WVG Rapperswil-Jona	6′400	13.14%	128'000
Total	48'700	100.0%	974'000

Die Aktiven und Passiven der GWVZO gehen per 1. Januar 2025 auf die GWVZO AG über. Die Gesellschafter erhalten dafür eine Beteiligung am Aktienkapital gemäss ihrem heutigen Optionsanteil.

Die heutige BBK wird von einem fachlich breit aufgestellten Verwaltungsrat mit entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgelöst.

Die abzuschliessenden Leistungsverträge führen dazu, dass die Gleichbehandlung aller Beteiligten weiterhin sichergestellt ist.

Auf die Kosten für den Wasserbezug der Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips genügen. Auf-

grund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch von steigenden Preisen auszugehen. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen ohnehin an.

Mit der Rechtsformänderung gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts sowie die einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern). Diese Anpassung erhöht die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens. Die GWVZO AG muss ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.

Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung steuerneutral durchgeführt werden. Einerseits fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Steuern an. Andererseits wird die GWVZO AG aufgrund ihres nicht gewinnorientierten Zwecks von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit sein.

Kapitalisierung der Aktiengesellschaft

In einem ersten Schritt erfolgt die Bargründung der Aktiengesellschaft mit einem Startkapital von 121'750 Franken, davon leistet Wetzikon einen Anteil von 21'000 Franken, was den 8'400 Bezugsoptionen zu einem Wert von 2.50 Franken pro Option entspricht. Die Bezugsoptionen entsprechen dem maximal möglichen Bezug von 8'400 m3 Wasser pro Tag. Die 21'000 Franken werden dabei aus der Spezialfinanzierung Wasser finanziert.

Im Anschluss erfolgt nach der Gründung der Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung auf einen Wert von 974'000 Franken durch Sacheinlagen, wobei Wetzikon einen Wert von 147'000 Franken in Form der bestehenden Anlagen beisteuert. Daraus resultiert eine Beteiligung für Wetzikon von 168'000 Franken, was dem Anteil von 17.25 % an der Aktiengesellschaft entspricht. Übersicht über die verschiedenen Dokumente

Die Übersicht zeigt auf, welche Dokumente von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu verabschieden sind und welche ihnen als Unterstützung für die Meinungsbildung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

- a) Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der politischen Gemeinden und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu verabschieden:
 - Interkommunale Vereinbarung (IKV)
- b) Infodokumente:
 - Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV)
 - Entwurf der Statuten der GWVZO AG
 - Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den Aktionären
 - Anlagedokumentation mit den detaillierten Eigentumsgrenzen

Vorgehen | Terminplan

Meilensteine	Termin	Bemerkung
Antrag an den Stadtrat Parlament	3. April 2024	Antrag / Weisung an Parlament
Präsentation in RPK Vorberatende Kommission	8. April 2024	Entscheidungsprozess
Verabschiedung im Parlament	Mai oder Juni 2024	

Entscheid Souverän	22. Sept 2024	Urnenabstimmung
Prüfung und Genehmigung IKV Regierungsrat	Oktober 2024	Formelle Prüfung
Unterzeichnung ABV	November 2024	Aktionäre
Bargründung und Gründung der AG	November 2024	Unterzeichnung Notar
Unterzeichnung Statuten und Leistungsver-	November 2024	Durch Aktionäre und Verwal-
einbarung	November 2024	tungsrat der GWVZO AG
Sicherstellung Sacheinlagen	Ende Dezember	
Sicherstellung Sachenhagen	2024	
Start GWVZO AG	Januar 2025	
Jahresabschluss Gesellschafter	März 2025	
Durchführung Sacheinlageprüfung	April 2025	Durch Revisionsstelle
Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage	Mai 2025	Notar

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn die Stimmberechtigten aller Anschlussgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit). Der Aktionärsbindungsvertrag, die Statuten der GWVZO AG und der Leistungsvertrag zwischen der GWVZO AG und den Aktionären tritt nach Genehmigung und Prüfung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich gemäss Art. 80 Gemeindegesetz per 01. Januar 2025 in Kraft.

Folgen einer Nichtannahme

Sollte die Vorlage nicht angenommen, respektive die notwendige Einstimmigkeit nicht erreicht werden, bleibt die einfache Gesellschaft bestehen. Eine neue Lagebeurteilung wird dann notwendig, um festzulegen, wie die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich umzusetzen sind. Die zeitgerechte Umsetzung der notwendigen Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten der Anlagen werden dabei wesentlich erschwert.

Erwägungen des Stadtrats

Aufgrund des revidierten und am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Gemeindegesetztes des Kantons Zürich ist eine Anpassung der heutigen Gesellschaftsform der GWVZO zwingend notwendig. Der Stadtrat konnte die Rechtsformänderung GWVZO prüfen und seine Anregungen einbringen. Mit Einführung einer Aktiengesellschaft wird eine höhere Flexibilität bei der Finanzierung und Umsetzung der künftigen Investition sichergestellt. Geldmittel können sowohl bei den Aktionären als auch am Kapitalmarkt einfach beschafft werden. Ein wesentlicher zu berücksichtigender Punkt ist, dass alle heutigen Gesellschafter resp. Gesellschafterinnen entsprechend berücksichtigt und gleichberechtigt in die neue Rechtsform eingebunden werden können.

Nachteilig ist das verminderte demokratische Mitspracherecht der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden. Durch klare statutarische Zielsetzungen kann dem Stimmvolk Rechnung getragen werden. Das Ziel ist, eine nicht gewinnorientierte und nach den Regeln der Technik wirtschaftliche Wasserversorgung sicherzustellen. Der Stadtrat beantragt dem Parlament bzw. den Stimmberechtigten die Interkommunale Vereinbarung (IKV) und damit die Gründung der GWVZO AG zu genehmigen.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Art. 79 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person.

Im Weiteren sind nach Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche von grosser politischer oder finanzieller Tragweite, den Stimmberechtigten an der Urne zu unterbreiten.

Abstimmung und Inkraftsetzung

Die Stimmberechtigten in den Anschlussgemeinden stimmen gemeinsam am 22. September 2024 über die Rechtsformänderung ab. Es braucht die Zustimmung aller Anschlussgemeinden (Einstimmigkeit). Nach der Abstimmung wird die IKV dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgt die Gründung der Aktiengesellschaft.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin